



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 28. September 2017

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Krankenhausentlassmanagement - Verordnung von Arzneimitteln

Wird Ihr Patient aus dem Krankenhaus entlassen, darf ihm der behandelnde Krankenhausarzt zukünftig im Rahmen des Entlassmanagements eine Arzneimittelverordnung ausstellen. Einzelheiten bzw. Voraussetzungen hierzu hat der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Arzneimittel-Richtlinie geregelt.

- Die Prüfung, ob eine Verordnung für die Versorgung unmittelbar nach der Entlassung erforderlich ist, umfasst sowohl *medizinische* als auch *organisatorische* Aspekte. Als *medizinische Gründe* sollen insbesondere die therapie-, indikations- oder arzneimittelspezifische Erforderlichkeit einer nahtlosen Arzneimitteltherapie unmittelbar nach der Entlassung berücksichtigt werden. Hinsichtlich der *organisatorischen Gründe* soll in Abhängigkeit vom notwendigen Umfang des Entlassmanagements und der Weiterbehandlung sowie der Morbidität und der psychosozialen Situation des Patienten bei der Erforderlichkeit einer Verordnung durch das Krankenhaus insbesondere berücksichtigt werden, ob der Patient in der Lage ist, einen weiterbehandelnden Arzt rechtzeitig zu erreichen sowie ob bereits bekannte oder geplante Arzttermine nach der Entlassung bestehen.
- Das Krankenhaus hat abzuwägen, ob die zur Überbrückung benötigte Menge an Arzneimitteln (für längstens drei Tage) durch eine Mitgabe von Arzneimitteln bei der Entlassung von Patienten, organisiert werden kann. Dieses Vorgehen ist unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots vorrangig, wenn im unmittelbaren Anschluss an die Behandlung ein Wochenende oder ein Feiertag folgt und z. B. durch die Mitgabe von Arzneimitteln die Behandlung abgeschlossen werden kann.
- Die Höchstmenge der verordneten Arzneimittel wird auf eine N1-Packung bzw., falls diese nicht im Handel ist, auf eine kleinere Packung als N1 begrenzt. Größere Packungen als N1 darf der Krankenhausarzt nicht verordnen.
- Der Krankenhausarzt wird Sie - als weiterbehandelnden Vertragsarzt - auf geeignete Weise rechtzeitig über die medikamentöse Therapie - Arzneimittel und Dosierung - informieren, sofern Ihr gemeinsamer Patient der Übermittlung der Daten zustimmt. Auch Änderungen einer vor Aufnahme bestehenden und dem Krankenhaus bekannten Medikation sind Ihnen als weiterbehandelnden Arzt zu erläutern. Dabei kann es

sich um z. B. Hinweise auf eine Neuverordnung wegen einer Diagnose im Krankenhaus oder auf das Absetzen einer Medikation im Rahmen des therapeutischen Gesamtkonzeptes, handeln.

- Erhält Ihr Patient eine Medikation, so wird ihm der Krankenhausarzt einen Medikationsplan ausstellen. Dieser ersetzt nicht die notwendigen Informationen des weiterbehandelnden Arztes.
- Geregelt wurde auch die Verordnung von Produkten, wie bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung, sog. stoffliche Medizinprodukte, Verbandmittel sowie Harn- und Blutteststreifen. Diese Produkte darf ein Krankenhausarzt für einen Zeitraum von längstens 7 Tagen verordnen.
- Arzneimittel-Rezepte im Rahmen des Entlassmanagements müssen als solche gekennzeichnet und innerhalb von drei Werktagen (einschließlich des Ausstellungstages) in der Apotheke eingelöst werden. Auf der Verordnung muss das Entlassdatum vermerkt werden. Die Kenntlichmachung der Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements ist erforderlich, da die Gültigkeit eines vertragsärztlich ausgestellten Verordnungsblattes einen Monat beträgt.
- Bei der Verordnung hat der Krankenhausarzt die Vorgaben der Arzneimittel-Richtlinie zu berücksichtigen. Selbstverständlich hat die Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Betäubungsmitteln auch im Krankenhaus den Vorschriften der Arzneimittel- sowie der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung zu entsprechen und ist somit immer durch einen Arzt vorzunehmen und medizinisch zu verantworten.
- Für die Verwendung und Bedruckung der Formulare der vertragsärztlichen Versorgung gelten die Vorgaben der Bundesmantelvertragspartner. Krankenhäuser sind verpflichtet, auf allen Verordnungen die LANR sowie die BSNR anzugeben. Bis 31. Dezember 2018 wird das Arzt pseudonym „4444444“ anstelle der LANR verwendet, das an achter und neunter Stelle durch einen Fachgruppencode durch das Krankenhaus ergänzt wird. Ab 1. Januar 2019 wird jedem Krankenhausarzt eine eindeutige LANR zugeordnet. Ab 1. Oktober 2017 hat jedes Krankenhaus eine eigene BSNR.
- Die für das elektronische Ausfüllen und Bedrucken verwendeten Softwaresysteme sind analog zur vertragsärztlichen Software zu zertifizieren.

Die Arzneimittel-Richtlinie wurde um diese zusammengefassten Einzelheiten ergänzt. Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss ist seit 16. März 2016 in Kraft. Der Rahmenvertrag tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Erläuterungen zu den entsprechenden Anpassungen der Heilmittel-Richtlinie, Hilfsmittel-Richtlinie und der Richtlinie für Häusliche Krankenpflege finden Sie unter <http://www.kvb.de/verordnungen/verordnung-aktuell/2017/> sowie den Unterkategorien auf unseren Internetseiten.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.